



Ausfertigung



Landkreis Berchtesgadener Land

Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Fachbereich 32 Umwelt

Gegen Empfangsbestätigung
Markt Berchtesgaden
Herrn 1. Bürgermeister Franz Rasp o.V.i.A.
Rathausplatz 1
83471 Berchtesgaden

Unser Zeichen: 322.6-6476-2022/021481
Sachbearbeitung: Frau Cicholinski
Kontakt:
T: +49 8651 773-557
F: +49 8651 773-560
Eva.Cicholinski@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, den 31.10.2023

Vollzug der Wassergesetze;

Sanierung der Beschneigungsanlage an der Großen Kälbersteinschanze (FIS Hill Size 96), Fl.Nr. 1973/2, 1973/3 und 1977 der Gemarkung Bischofswiesen, Am Rostwald 30

Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen mit Bescheidvermerk des Landratsamt BGL
- 1 Empfangsbestätigung g.R.

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Rasp,

das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I. Genehmigung

1. Der Markt Berchtesgaden erhält die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Sanierung und zum Betrieb einer Beschneigungsanlage an der Großen Kälbersteinschanze (FIS Hill Size 96), auf o.g. Grundstücken.
2. Die Genehmigung vom 17.08.2009 wird zum Zeitpunkt des Beginns der Umsetzung dieser Maßnahmen widerrufen.
3. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis für die Errichtung der Beschneigungsanlage und die Verlegung einer Druckleitung im Landschaftsschutzgebiet „Rostwald/Stanggaß“ gem. § 5 Abs. 3 der LSG-VO wird erteilt.

II. Umfang der Zulassung bzw. Genehmigungen:

Die unter Ziffer I angesprochenen Maßnahmen umfassen folgende Maßnahmen:

1. Mobile Schneeerzeuger

Es werden drei Schneeerzeuger vom Typ TR9 der Firma Technoalpin verwendet.

2. Beschneigung-Standorte:

An insgesamt fünf Standorten können die mobilen Schneeerzeuger aufgestellt werden:

A HY | 8 HY | E HY | B UFH | Schneekanone

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL
Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

Dazu werden die erforderlichen Leitungen verlegt. Der Standort Schneekanone wird abweichend davon über eine temporäre oberirdische Leitung mit Wasser versorgt.

3. Errichtung eines Betriebstechnik-Gebäudes mit Kühlturm und Wachsraum

III. Unterlagen

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffern I und II dieses Bescheides bezeichneten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter Ziffer V aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

1. Mit Bescheidvermerk vom 31.10.2023 versehene Unterlagen:

	Bezeichnung	Maßstab	Datum
a)	Antrag		09.01.2023
b)	Techn. Datenblätter des Schneeerzeugers TR9		2022.2
c)	Übersichtsplan aus dem Bayern Atlas	1 : 5.000	07.09.2022
d)	Plan Nr. BPR-4-205: Betriebstechnik – Grundrisse, Ansichten Schnitte	1 : 100	10.06.2022
e)	Plan Nr. BPR-4-100: Schanzenplan – Lageplan	1 : 250	18.08.2022
f)	Plan Nr. BPR-4-102: Trassenplan Wasser/Strom – Lageplan	1 : 250	18.08.2022
g)	Rohr- und Kabeldispo		08.08.2022

2. Sonstige Beurteilungsgrundlagen:

- a) Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 01.03.2023
- b) Stellungnahme der Gemeinde Bischofswiesen vom 31.05.2023
- c) Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 10.03.2023
- d) Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 11.07.2023, 21.08.2023 und 13.09.2023
- e) Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.02.2023 und 23.03.2023
- f) Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 01.03.2023 und 25.07.2023
- g) Stellungnahme des Unteren Wasserrechtsbehörde vom 01.02.2023
- h) Gutachten des Privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft (PSW), Herrn Dipl.-Ing. Christian Posch, vom 13.12.2022

IV. Zweck der Anlage und Beschreibung

1. Zweck:

Die Sprungschanzenanlage am Kälberstein dient in erster Linie als überregionales Trainingszentrum. Die Anlage entspricht bedingt durch die sportliche Weiterentwicklung heute nicht mehr den technischen Standards der FIS für einen modernen und zeitgemäßen Trainingsbetrieb, so dass eine Sanierung erfolgt.

Um an schneearmen Wintertagen die Große Kälbersteinsprungschanze für Trainingszwecke und Sportveranstaltungen nutzen zu können, ist die Beschneigung mit 3 mobilen Schneeerzeugern vorgesehen.

2. Beschreibung:

Die bisherige Beschneigungsanlage wird von derzeit einer Schneekanone an zwei Aufstellorten, auf zukünftig maximal 3 gleichzeitig betriebene Schneeerzeuger an fünf möglichen

Aufstellorten geändert. Durch die flexibleren Beschneigungsstandorte soll eine flächendeckende Beschneigung der Anlage und eine Verringerung des Einsatzes der Pistenraupe erreicht werden. Die Standorte werden mit entsprechenden Leitungen verbunden. Das benötigte Wasser wird (wie bisher) der öffentlichen Trinkwasserleitung entnommen und aufgrund des durchgeführten Stress-Tests auf maximal 18 m³/h (5 l/s) beschränkt. Die Entnahmemenge reduziert sich dabei im Vergleich zu bisher um 3 m³/h (bisher 21 m³/h). Im Betriebstechnikgebäude (70 m²) ist eine Pumpstation, ein Kühlturm zur Abkühlung der Vorlauftemperatur von ca. 7° C auf 1,5° C (Kühlturmbecken mit ca. 35 m³) und Wasserbecken mit insgesamt ca. 50 m³ Speicherbeckenvolumen sowie ein Wachsraum (vgl. eigenständiges Baugenehmigungsverfahren Az. AB 311.5 BV 961-2022) vorgesehen. Der bestehende Kühlturm wird abgebrochen.

Eckdaten der Beschneigung:

Verfügbare Wassermenge	2.600 m ³
Verhältnis Schnee zu Wasser	2:1
Erzeugbare Schneemenge	5.200 m ³
Schneedeckenhöhe	0,3m
zu beschneie Fläche	0,7 ha
Rechnerischer Wasserverbrauch	3.400 m ³

V. Auflagen und Bedingungen

1. Rückbau

Die Beschneigungsanlage samt Verbindungsleitungen ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

2. Wasserrecht

a) Wasserentnahme und Dokumentation

- i. Die Entnahmemenge ist auf den tatsächlichen Bedarf von 3.400 m³ im Jahr begrenzt. Es dürfen nur maximal 18 m³/h bzw. 5 l/s entnommen werden.
- ii. Zur Überwachung der entnommenen Wassermengen sind geeignete und geeichte Messeinrichtungen an der Entnahmestelle einzubauen.
- iii. Die entnommene Wassermenge ist im Zeitraum mit Entnahmen mindestens einmal pro Woche aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt Berchtesgadener Land auf Verlangen vorzulegen.
- iv. Der Wassermeisterei Berchtesgaden ist dauerhaft ein Zugang zu der Einspeisestelle bereit zu stellen. Dem Wasserversorger ist jederzeit Zugriff auf die Beschneigungsanlage zu gewähren.
- v. Das Trinkwassernetz und der Vorlagebehälter sind gemäß DIN 1988 zu trennen.
- vi. Die Füllung des Vorlagebehälters ist als freier Anschluss zu konstruieren.
- vii. Der Zulauf ist über ein druckgesteuertes Vorventil in das Leitsystem der Marktgemeinde Berchtesgaden einzubinden.
- viii. Die Jahreswasserentnahme sind im Rahmen des Jahresberichts der Trinkwasserversorgung an das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu melden.

- ix. Ein Stresstest der Wasserversorgung hinsichtlich der Wasserentnahme für die Beschneuerung ist alle 10 Jahre ab in Kraft treten des Bescheides durchzuführen. Das Ergebnis ist unaufgefordert dem Landratsamt BGL vorzulegen.

b) Beschneuerung

- i. Die Beschneuerung ist auf den unumgänglichen Flächenbereich und auf das geringstmögliche Maß zu beschränken; max. darf eine Fläche von 7000 m² beschneit werden. Die Beschneuerung mit der Schneekanone darf nur auf dem Schanzentisch und dem Auslauf, nicht jedoch oberhalb der Anlaufbahn der Schanze, durchgeführt werden.
- ii. Zusätze zur Herstellung des Schnees sind nicht zulässig, das verwendete Wasser muss biologisch und ökotoxikologisch unbedenklich sein.
- iii. Die Beschneuerung darf nur im Zeitraum vom **15. November bis 31. März** durchgeführt werden.

3. Natur- und Landschaftsschutz

- a) Gehölzbeseitigungen müssen auf das nötigste Maß reduziert werden, unvermeidbare Gehölzbeseitigungen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) stattfinden. Gerodete Gehölze sind durch Pflanzung heimischer Gehölze zu ersetzen.
- b) Offene Gräben (bei Verlegung im offenen Rohrgraben) sind nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich zu schließen, um das Hineinfallen von Kleinsäugern und weiteren Arten zu verhindern. Entnommene Bodenschichten sind dabei getrennt zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahmen in der ursprünglichen Schichtung wieder einzufüllen.
- c) Baueinrichtungsflächen sind auf bereits versiegelten Flächen anzulegen

4. Immissionsschutz

- a) Das Bauvorhaben ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.
- b) Beim Betrieb der Schanzenanlage sind die Bestimmungen der Sportanlagen-Lärm-schutzverordnung - 18. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) einzuhalten.
- c) Der Einsatz der Schneekanonen in der Nachtzeit
- | | |
|------------------------------------|--|
| werktags von | 00:00 - 06:00 Uhr und
22:00 - 24:00 Uhr sowie |
| an Sonn- und Feiertagen von | 00:00 - 7:00 Uhr und
22:00 - 24:00 Uhr |

ist nur zulässig, wenn durch eine Messung einer anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG nachgewiesen wird, dass an den folgenden Immissionsorten die zulässigen Nacht-Immissionsrichtwerte eingehalten werden:

Klinik Schönsicht, Oberkälberstein 7
Haus Renoth, Rauhensteinweg 18

**35 dB(A) und
40 dB(A)**

- d) Gemäß § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV wird auf eine Festsetzung von Betriebszeiten für die Nachtbeschneigung abgesehen, wenn dies im Rahmen von seltenen Ereignissen (maximal 18 Kalendertage im Jahr) erfolgt und nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Klinik Schönsicht, Oberkälberstein 7
Haus Renoth, Rauhensteinweg 18

45 dB(A) und
50 dB(A)

- e) Die immissionswirksamen Schalleistungspegel L_{WA} der eingesetzten Schneeerzeuger darf den Wert von **100 dB(A)** nicht überschreiten.
- f) Alle lärm erzeugenden Anlagenteile sind dem aktuellen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und regelmäßig zu warten.

5. Eigenüberwachung

- a) Der Markt Berchtesgaden hat die mit der Ausführung betrauten Personen vor Ort über die Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zum Lärmschutz zu informieren und die Beachtung sicherzustellen.
- b) Es ist ein Betriebsbeauftragter zu bestellen, der die Einhaltung der Genehmigung zu überwachen hat. Das Landratsamt BGL ist über die Bestellung zu informieren.

6. Bauabnahme

Die gesamte Anlage ist vor Inbetriebnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG abnehmen zu lassen. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG erreicht werden kann. Dem Landratsamt Berchtesgadener Land und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein ist ein Abnahmeprotokoll zu übersenden.

7. Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

VI. Kostenentscheidung

1. Die Marktgemeinde Berchtesgaden hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Die Marktgemeinde ist von den Gebühren befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18.01.2023 beantragte die Marktgemeinde Berchtesgaden den Umbau und die Erweiterung der Beschneiungsanlage und eine begrenzte Entnahme aus der Trinkwasserleitung mit 3 mobilen Schneeerzeugern und 5 Anschlussstellen, 3 Wasserbecken im Betriebstechnikgebäude mit einem Kühlturm, und die Trinkwasserentnahme für die Beschneigung über die neue Pumpstation aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz. Die bisherige Genehmigung zum Betrieb einer Beschneiungsanlage vom 07.09.1995 in der Fassung vom 04.10.2002 war bis 01.03.2009 befristet. Mit Bescheid vom 17.08.2009 wurde eine unbefristete Beschneigung an der Großen Kälbersteinschanze genehmigt.

Das Verfahren wurde am 31.01.2023 eingeleitet. Im Amtsblatt Nr. 13 vom 28.03.2023 wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist endete am 19.05.2023. Äußerungen aus der öffentlichen Beteiligung sind nicht eingegangen. Parallel dazu erfolgt aufgrund des Umbaus der Schanzenanlage ein eigenständiges baurechtliches Genehmigungsverfahren, das auch das Betriebstechnikgebäude umfasst (vgl. Az. AB 311.5 BV 961-2022; Genehmigung vom 16.10.2023).

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist für die Beschneiungsanlage gemäß Art. 63 Abs. 1 und Art. 35 Abs.1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Anwendungsbereich und Zulassungspflicht Wasserrecht

Beschneiungsanlagen dürfen gemäß Art. 35 Abs. 1 BayWG nur mittels Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt und betrieben werden. Dieser Grundsatz gilt auch – wie hier – für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.

Für das Verfahren einer Genehmigung nach Art. 35 BayWG gelten die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend (vgl. Art. 69 Satz 2 BayWG).

Art. 35 Abs. 4 BayWG regelt die Vorgaben für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Beschneiungsanlage. Die maßgeblichen Parameter (Beschneiungsfläche von mehr als 15 ha; Höhenlage über 1.800 m ü NN) werden durch dieses Vorhaben nicht erreicht, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Verfahren wurde, wie oben ausgeführt, entsprechend einem Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Neben der Auslegung und öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Bischofswiesen und der Möglichkeit der Äußerung der Öffentlichkeit und der anerkannten Naturschutzverbände ist auch ein Erörterungstermin erforderlich. Auf diesen konnte jedoch gem. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG verzichtet werden, da alle Beteiligten den Verzicht erklärten. Es war daher ermessensgerecht, ohne einen Erörterungstermin zu entscheiden.

Die Gemeinde Bischofswiesen hat dem Vorhaben zugestimmt.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers bedarf es keiner eigenen Erlaubnis, da diese unter den Gemeingebrauch im Sinne von Art. 18 Abs.1 Satz 3 Nr. 1 BayWG fällt.

Die Abführung des Schmelzwassers erfolgt über eine Rinne am Ende der Rampe und wird

dem Wasserkreislauf wieder zugeführt wird. Es handelt sich um eine befestigte Fläche von <1.000 m², auf der erlaubnisfrei versickert werden darf (gem.§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung).

Es erfolgt sonst keine Sammlung und kein zielgerichtetes Ableiten von Niederschlagswasser. Das Wasser versickert breitflächig am tiefsten Punkt der Auslaufzone und wird teilweise über ein Drainagerohr in den trockengefallenen Graben unterhalb geleitet.

Gemäß Art. 56 Satz 1 Nr. 7 BayBO bedürfen Beschneigungsanlagen keiner Baugenehmigung. Das teilweise der Beschneigungsanlage dienende Betriebstechnikgebäude wird durch das Baugenehmigungsverfahren (vgl. Az. AB 311.5 BV 961-2022) umfasst. Da für den Umbau der Schanzenanlage sowieso ein baurechtliches Verfahren erforderlich ist und das Bauwerk sowohl der Beschneigungsanlage, als auch dem Betrieb der Schanzenanlage dient (Wachsraum), werden die baurechtlichen Belange im baurechtlichen Verfahren abgedeckt. Der Zielsetzung des Art. 35 Abs. 2 BayWG wird damit ebenfalls Rechnung getragen.

3. Widerruf der Genehmigung vom 17.08.2009

Ein Widerruf der Genehmigung ist nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG zulässig und dient der Rechtsklarheit. Die Beschneigungsanlage wird neu errichtet und konzipiert sowie betrieben, so dass die bisherige Genehmigung obsolet wurde.

4. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse des Wasser- und Naturschutzes, notwendig, ausreichend und angemessen, um eine ordnungsgemäße Baumaßnahme und einen Betrieb zu gewährleisten. Rechtsgrundlage hierfür ist § 13 Abs. 1 WHG.

Wasserrecht

In einem Stresstest der Firma Setec Engineering konnte nachgewiesen werden, dass für die beantragte Entnahmemenge von 18 m³/h keine Beeinträchtigung der Trinkwasser- und Löschwasserversorgung besteht. Auch zukünftig ist die Versorgung mit Trink- und Löschwasser vorrangig. Um dies entsprechend nachweisen zu können, ist alle 10 Jahre ein Stresstest durchzuführen. Sollten sich daraus Erkenntnisse ergeben, kann diese Genehmigung ggf. angepasst (vgl. Ziffer V.8) oder widerrufen werden.

Die Versorgung mit Wasser aus dem Trinkwassernetz entspricht grundsätzlich nicht der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung. Aufgrund der vergleichsweise geringen Menge und da eine Gewinnung aus anderen Quellen vermutlich mit größeren Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden wäre, bestehen gegen die vorgesehene Verwendung von Trinkwasser keine Einwände. Die Entnahmemenge ist daher auf den tatsächlichen Bedarf zu begrenzen und zur Dokumentation entsprechend aufzuzeichnen. Durch die Forderung des Einbaus eines druckgesteuerten Vorventils wird sichergestellt, dass der min. Druck im öffentlichen Trinkwassernetz nicht durch eine Entnahme bei der Beschneigungsanlage beeinträchtigt wird.

Nach Art. 35 Abs. 3 Satz 3 BayWG darf zur Beschneigung nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

Die Beregnung/Benetzung im Sommer ist nicht Teil des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Beschneigungsanlage und auch nicht von einer möglichen konzentrierten Entscheidung (Art. 35 Abs. 2 BayWG) erfasst.

Nach Ziffer 3.4.1.4 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) sollen

die privaten Sachverständigen als Gutachter im Verfahren nach Art. 35 BayWG für die Errichtung einer Beschneiungsanlage tätig werden. Zu begutachten sind die Errichtung, die Aufstellung und der Betrieb der Beschneiungsanlage und die hierzu gehörenden Anlagenteile. Das Gutachten des Privaten Sachverständigen vom 13.12.2022 wurde dem Landratsamt BGL vorgelegt. Die darin genannten Auflagenvorschläge erscheinen plausibel und wurden ggf. modifiziert diesen Bescheid aufgenommen.

Die Vorlage zur Bauabnahme war gem. Art. 61 Abs. 1 BayWG zu fordern.

Naturschutz

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rostwald/Stanggaß“. Gem. § 5 Abs.1, 6 LSG-VO bedarf das Vorhaben einer Erlaubnis. Das Vorhaben ist erlaubnisfähig. Durch die verfügten der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen werden die in § 4 LSGVO genannten Wirkungen ausgeglichen. Diese sind grundsätzlich Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem o.g. Schutzzweck zuwiderlaufen. Der Schutzzweck Nr. 2 des § 3 LSGVO (Landschaftsbild) wird durch die bereits bestehende Versiegelung der Flächen vor Ort und die fehlende Einsehbarkeit des Vorhabens von außen nicht erheblich beeinträchtigt.

Dem Vorhaben stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Da das Vorhaben nicht einsehbar ist und die geplante Fläche bereits versiegelt ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Daher befindet sich das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht unterhalb der Erheblichkeitsschwelle und bedarf somit keiner Kompensationsermittlung.

Das Gebiet der Beschneiungsanlage Götschen befindet sich innerhalb der Entwicklungszone der Biosphärenregion Berchtesgadener Land; negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Zweck der Biosphärenregion sind nicht zu erwarten.

Immissionsschutz

Die Anlage wird von derzeit einer Schneekanone an zwei Aufstellorten auf zukünftig maximal 3 gleichzeitig betriebene Schneeerzeuger an fünf möglichen Aufstellorten erweitert. Die Schneeerzeuger vom Typ TR9 der Firma Technoalpin erzeugen gemäß dem Datenblatt einen maximalen Schalleistungspegel LWA von 100 dB(A). Des Weiteren werden durch die Beschneiungsanlage zukünftig größeren Mengen Maschinenschnees erzeugt, was eine Erhöhung der Einsatzzeit des Pistengeräts von derzeit 80 auf zukünftig 160 h erforderlich macht.

Durch die deutliche Erhöhung der Anzahl an gleichzeitig betriebenen Schneeerzeugern sowie der Einsatzzeiten des Pistengeräts kann ein Anstieg der Lärmimmissionen an den beiden maßgeblichen Immissionsorten (IO) Klinik Schönsicht, Oberkälberstein 7 und Haus Renoth, Rauhensteinweg 18 nicht ausgeschlossen werden. Nach einer überschlägigen Berechnung können die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV während der Nachtzeit voraussichtlich dennoch eingehalten werden. Folglich bestehen unter Formulierung von Auflagen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Von dem Eigentümer des IO Rauhensteinweg 18 (Haus Renoth) wurde angekündigt, die Bestätigung vom 18.12.2001 zurückzuziehen, da es sich um eine neue Anlage handelt und damit erst Erfahrungswerte gesammelt werden sollen. Mit der bisherigen Regelung besteht seitens des Eigentümers nach wie vor Einverständnis, dass eine Abnahmemessung erst im Beschwerdefall durchzuführen ist.

Bei der Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen steht der erlassenden Behörde nach eigenständiger Prüfung ein Ermessen zu (Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayWG i.V.m. § 13 Abs. 2 WHG). Soweit die Nebenbestimmungen auf fachrechtlichen Rechtsgrundlagen beruhen und dort eine Ermessensausübung vorgesehen ist, entspricht vorliegender Erlass der entsprechenden Nebenbestimmungen auch pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne des Art. 40 BayVwVfG. Der Erlass dieser Nebenbestimmungen entspricht der Verwaltungspraxis des LRA BGL in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen. Überdies entsprechen die Nebenbestimmungen auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, da sie geeignet sind, den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu erreichen. Des Weiteren sind sie erforderlich, da mildere Mittel mit gleicher Eignung zur Zweckerreichung nicht zur Verfügung stehen. Angesichts des mit dem Erlass der Nebenbestimmungen verfolgten Zwecks und des zu ihrer Umsetzung erforderlichen Aufwands sind sie auch angemessen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, und 4 des Kostengesetzes (KG). Der Markt Berchtesgaden ist danach von den Gebühren befreit. Auslagen nach Art. 10 KG sind im Übrigen nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Genehmigung:

1. Es sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.
2. Widerrufsvorbehalt
Auf den gesetzlichen Widerrufsvorbehalt des Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayWG wird hingewiesen.
3. Die Benetzung der Großen Kälbersteinschanze mit Wasser während des Sommerbetriebs wird hiermit nicht umfasst.
4. Hinweis zur Abnahmemessung:
Der Vollzug hinsichtlich der Abnahmemessung wird wie bisher ausgesetzt, solange die betroffenen Nachbarn Klinik Schönsicht, Oberkälberstein 7 und Haus Renoth, Rauhensteinweg 18 **sich über Lärmbelästigung zur Nachtzeit nicht beschweren**.
Andernfalls ist **eine die Abnahmemessung durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG** durchführen lassen.
5. Hinweis zur Pistenpräparierung
Die Präparierung der Schanze mittels Pistenraupen o.ä. lärm erzeugender Geräte ist während der Nachtzeit nicht zulässig. Für den Betrieb eines motorisierten Schneefahrzeugs ist eine (eigenständige) Ausnahme nach Art. 6 BayImSchG erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 
Cicholinski

